

Zuwendungsbericht über das Jahr 2003

- institutionelle Zuwendungen -

Zuwendungsempfänger
Zuwendungszweck
Miteinsatz
Zielerreichung

Der Senator für Finanzen



Freie
Hansestadt
Bremen

Zuwendungsbericht über das Jahr 2003

1. Vorbemerkungen

Über Zuwendungen wird die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Träger außerhalb der öffentlichen Verwaltung finanziert. Die Preisbildung für diese Leistungen erfolgt größtenteils durch Verhandlungen mit den Anbietern der gewünschten Leistungen, da Dienstleister hierfür in der Regel nur sehr begrenzt vorhanden sind. Eine Preisbildung über den Markt durch Ausschreiben der Leistungen ist daher in der Regel nicht möglich. Wegen seiner Besonderheiten ist der Bereich der Zuwendungen durch Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften umfangreich und im Bundesgebiet weitgehend einheitlich geregelt. Unter Ziffer 4 werden die wesentlichen Bestimmungen dargestellt.

Der Zuwendungsbericht ist Teil des Berichtswesens gegenüber der Bürgerschaft bzw. den Haushalts- und Finanzausschüssen. Anders als bei den Controllingberichten

- ◆ Haushalt und Personal,
- ◆ Beteiligungen und
- ◆ Eigenbetriebe und Stiftungen,

bei denen vierteljährlich über den erreichten Stand und ggf. die Notwendigkeit einer Umsteuerung berichtet wird, wird über die Zuwendungen nur jährlich berichtet.

Entsprechend den Beschlüssen der Haushalts- und Finanzausschüsse vom 03. September 2004 enthält der Bericht grundsätzlich nur noch Angaben zu **institutionellen** Zuwendungen von mehr als **5.000 €** in Fällen gleichzeitiger Projektförderung dann jedoch auch diese.

Das Herauslassen der Projektförderungen aus dem Bericht ist durch den anderen Charakter dieser Zuwendungsart begründet. Anders als bei institutionellen Zuwendungen sind Projektförderungen in der Regel Einmalzahlungen oder zumindest zeitlich begrenzt. Die Mittelbewilligungen beruhen auf der Grundlage von parlamentarisch festgelegten Kriterien bzw. Einzelbeschlüssen der Fachdeputationen. Bewilligt wird in der Regel in dem Bescheid die gesamte Zuwendung zu der beantragten Maßnahme, so dass nach Erlass des Bescheides keine weiteren Gestaltungsmöglichkeiten bestehen. Eine umfassende Information über alle Projektmittel soll ressortweise gegenüber der jeweils zuständigen Fachdeputation erfolgen.

Institutionelle Zuwendungen hingegen sind grundsätzlich auf eine fortlaufende Förderung des Empfängers ausgerichtet und haben damit einen Bezug zu zukünftigen (aufzustellenden) Haushalten. Erhält der Empfänger der institutionellen Zuwendung jedoch gleichzeitig noch Projektmittel, so sind diese in einer zweiten Aufstellung ausgewiesen.

Die Darstellung beider Zuwendungsarten in einer Tabelle war wegen des Umfangs der Informationen nicht möglich. Durch die alphabetische Sortierung beider Tabellen sind die Empfänger jedoch leicht zusammen zu führen.

Der Umfang der Daten hat sich durch die Beschränkung auf die institutionellen Zuwendungen erheblich verringert. Das Zahlenwerk umfasst nunmehr nur noch 12 Seiten institutionelle Zuwendungen und 5 Seiten für gleichzeitige Projektförderungen.

Bei Empfängern, deren Jahresabschlüsse für 2003 zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch nicht vorlagen, wurden die Einnahmen bzw. Erträge des Wirtschaftsplanes angegeben. In den Fällen, in denen Angaben nicht vorlagen, wurde „K. A.“ ausgewiesen.

2. Ergebnisse 2003

Als Anlagen beigefügt sind:

- Anlage 1: eine alphabetische Übersicht über alle institutionellen Zuwendungen,
- Anlage 2: eine alphabetische Übersicht über die bei den Empfängern der institutionellen Zuwendungen geförderten Projekte,
- Anlage 3: eine Übersicht über die institutionellen Zuwendungen - nach ihrer Zuwendungshöhe 2003 sortiert und
- Anlage 4: Übersicht über die bei den Empfängern der institutionellen Zuwendungen geförderten Projekte – nach ihrer Zuwendungshöhe 2003 sortiert.

Zu Anlage 1 und 2:

Die Anlagen 1 und 2 enthalten

- den Zuwendungsempfänger,
- das zuständige Ressort,
- den Zweck der Zuwendung,
- die Einnahmen des Zuwendungsempfängers 2002, 2003 und ihre Veränderung,
- die Eigenfinanzierungsquote (alle Zuwendungen und eigenen Einnahmen in Verhältnis zu den eigenen Einnahmen gesetzt),
- die institutionellen Zuwendungen Bremens 2002, 2003 und ihre Veränderung,
- die institutionellen Zuwendungen Dritter 2002, 2003 und ihre Veränderung,
- eine Aussage zur Zielerreichung (Symbole: ☺ = erreicht, ☹ = noch ausreichend, ☹ = nicht erreicht)
- eine Spalte für Bemerkungen.

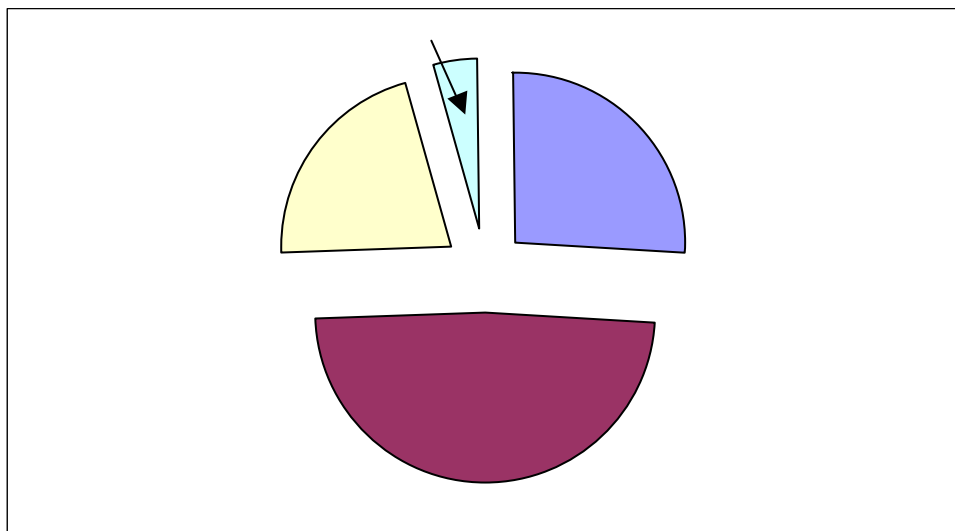
Zu Anlage 3 und 4:

Die Anlagen 3 und 4 enthalten:

- den Zuwendungsempfänger,
- das zuständige Ressort,
- den Zuwendungszweck,
- die Gesamtkosten der geförderten Maßnahme,
- die Höhe des Zuwendungsbescheides,
- den Anteil Bremens an der geförderten Maßnahme,
- den Beginn der Maßnahme,
- das voraussichtliche Ende der Maßnahme,
- den Betrag, den Bremen bis Ende 2002 verausgabt hat,
- den Betrag, den Bremen 2003 verausgabt hat und
- eine Spalte für Bemerkungen.

Nach Beträgen geordnet verteilen sich die institutionellen Zuwendungen wie folgt:

Betrag	Anzahl der Fälle	Volumen (Tsd. Euro)
über 10 Mio. Euro	2	34.944
1 - 10 Mio. Euro	27	64.282
100.000 - 1 Mio. Euro	96	28.637
5.000 - 100.000 Euro	130	5.704



Die erste Gruppe enthält das Theater und die Kindertagesstätten der ev. Kirche. Die zweite Gruppe enthält hauptsächlich Zuschüsse für bremische Beteiligungsgesellschaften, die Museumsstiftungen und eine Reihe anderer Unternehmen. Die anderen Gruppen enthalten Empfänger der unterschiedlichsten Art: weitere bremische Beteiligungsgesellschaften, Unternehmen, karitative Einrichtungen, Vereine und auch Privatpersonen.

3. Vergleich 2002 / 2003

Zunächst einmal ist darauf hinzuweisen, dass ein Vergleich mit dem letztjährigen Zuwendungsbericht aufgrund der Veränderung der Auswahlkriterien nicht möglich ist. Ein mehrjähriger Vergleich wird erstmalig zum nächsten Bericht möglich sei, wenn die Auswahlkriterien unverändert bleiben. In der Auswertung sind 255 institutionelle Zuwendungen mit 85 gleichzeitigen Projekten berücksichtigt, die 2002 und 2003 gewährt wurden.

Anders als die Entwicklung des Haushalts, der eine Steigerung von ca. 0,4 % aufwies, haben die Zuwendungen insgesamt um rd. 9,6 % zugenommen.

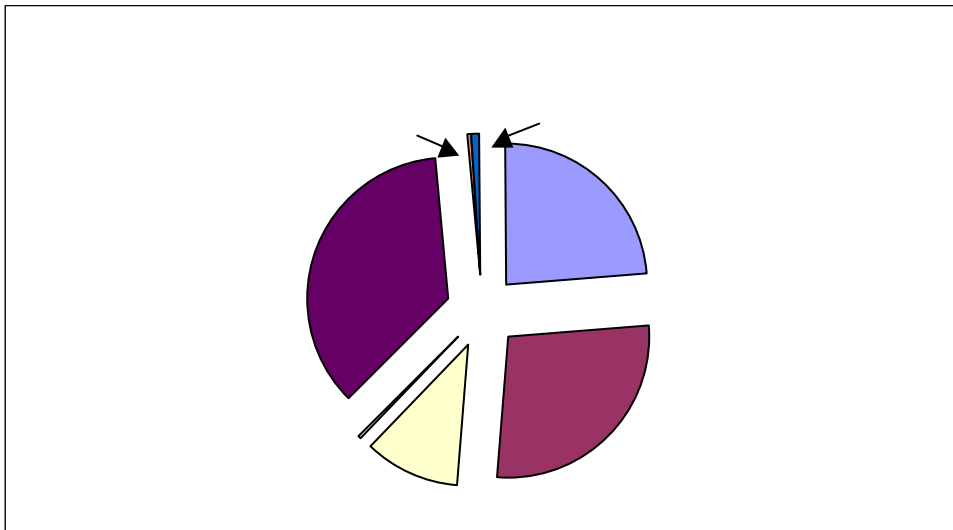
Die folgende Tabelle zeigt Zuwendungen 2002/2003 nach Ressorts:

Ressort	Institut. 2002	Institut. 2003	Ver- änder- ung %	Projekte 2002	Projekte 2003	Ver- änder- ung %
Senator für Bildung und Wissenschaft	31.615.219	31.865.772	0,8	10.067.002	5.593.669	-44,4
Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales	35.381.932	36.576.864	3,4	38.531	5.121.244	> 100
Senator für Wirtschaft und Häfen	13.007.629	14.438.066	11,0	5.284.630	5.826.078	10,2
Senator für Inneres und Sport	263.463	253.910	- 3,6	0	0	0
Senator für Kultur	39.86.402	48.403.230	21,4	3.505.502	4.879.150	39,2
Senator für Justiz und Verfassung	940.442	931.501	-1,0	0	0	0
Senator für Bau, Umwelt und Verkehr	840.560	1.096.577	30,5	0	0	0
Summe	121.905.647	133.565.920	9,6	Keine Summenbildung, da nur eine Meldung bei gleichzeitiger institutioneller Zuwendung erfolgte		

(Erläuterungen s. nächste Seite)

- Im Bereich Senator für Wirtschaft und Häfen sind die institutionellen Zuwendungen an die Hanseatische Veranstaltungsgesellschaft, die Bremer Rennbahn GmbH und an das Musikfest Bremen gesteigert worden.
- Die Steigerung der institutionellen Zuwendungen im Kulturressort sind in erster Linie durch die Steigerung beim Theater (Stichwort Musicaltheater), durch die Umwandlung der Bremer Philharmoniker und die Steigerung beim Überseemuseum bedingt.
- Im Ressort Senator für Bau, Umwelt und Verkehr beruht die Steigerung der institutionellen Zuwendungen auf dem Betrieb der Neubürgeragentur.
- Die Steigerung der Projektmittel im Ressort Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales ist durch die Reorganisation der Arbeit und Jugendwerkstätten Bremen verursacht.

Die Anteile der Zuwendungen der Ressort sind in der folgenden Graphik dargestellt.



SfJV = Senator für Justiz und Verfassung
SfBUV = Senator für Bau, Umwelt und Verkehr
SfBW = Senator für Bildung und Wissenschaft
SfAFGJS = Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales
SfWH = Senator für Wirtschaft und Häfen
SfIS = Senator für Inneres und Sport

4. Rechtliche Grundlagen

Die Veranschlagung von Ausgaben für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung kann nur unter den Voraussetzungen des § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) erfolgen. Hiernach dürfen

„Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bremischen Verwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) nur veranschlagt werden, wenn die Freie Hansestadt Bremen an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann“.

Aufgrund der zu § 23 LHO erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) ist bei der Veranschlagung zu unterscheiden nach

- Zuwendungen zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzeln abgegrenzte und in der Regel zeitlich befristete Vorhaben (Projektförderung) und
- Zuwendungen zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben des Zuwendungsempfängers (institutionelle Förderung). Die institutionelle Förderung kann sich auch nur auf einen abgegrenzten Teil des Zuwendungsempfängers beziehen. Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, und als
 - Anteilsfinanzierung,
 - Fehlbedarfsfinanzierung oder
 - Festbetragsfinanzierung

gewährt.

Die für den Bund und die Länder einheitlichen Regelungen zum Zuwendungsrecht enthalten die Möglichkeit des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Zuwendungsvertrages anstelle eines Zuwendungsbescheides. In Bremen wird von dieser Möglichkeit zunehmend Gebrauch gemacht. Daneben werden mit nahezu allen Zuwendungsempfängern vor Erlass eines Bescheides ausführliche Gespräche geführt, wodurch die Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des Zuwendungsempfängers erfolgt und eine weitgehend einvernehmliche Basis für den Bescheid erreicht wird. In den Bescheiden bzw. Verträgen werden auch die Anforderungen an die Leistungen der Zuwendungsempfänger festgelegt.

Als Verwaltungsvorschriften zu § 23 LHO wurden Rahmenrichtlinien über die Vorlage von Unterlagen von Zuwendungsempfängern bei institutioneller Förderung erlassen.

In den o. g. Rahmenrichtlinien ist für institutionelle Förderungen geregelt, dass von jeder geförderten Einrichtung zur Haushaltsaufstellung

- ein Wirtschafts- oder Haushaltsplan,
- ein Organisationsplan und eine Stellenübersicht,
- ggf. eine Überleitungsrechnung,
- eine Zusammenfassung und
- eine Bilanz bzw. Übersicht über das Vermögen (in Form eines Inventarverzeichnisses) und über die Schulden sowie über die voraussichtlich einzugehenden Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre

nach einem festgelegten Schema vorzulegen sind.

Die Vorgaben für den Aufbau des Wirtschaftsplanes entsprechen denen der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB). Hierbei handelt es sich um eine für Kapitalgesellschaften gesetzlich festgelegte Staffelform, in der bestimmte Einzelangaben gefordert und Zwischensummen gebildet werden. Durch diese Form wird die Aussagekraft der Erfolgsrechnung erweitert. Nach den Richtlinien kann der Wirtschaftsplan auch nach dem Umsatzkostenverfahren vorgelegt werden. Bei dieser Darstellungsform erfolgt eine nicht so detaillierte Unterteilung der Kosten, so dass die Kostenstruktur weniger gut ersichtlich ist. Diese Darstellungsform hat zwar eine geringere Aussagekraft, da sie aber nach dem HGB zulässig ist, soll sie durch die Verwaltungsvorschriften nicht ausgeschlossen werden. Die vorgeschriebenen Angaben sind Mindestforderungen, das zuständige Ressort kann weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen für die Ansätze fordern.

Die Einrichtungen mit kameraler Buchführung legen einen Haushaltsplan vor.

Für den Organisationsplan wurde nur vorgegeben, dass die Struktur der Einrichtung mit ihren Führungsgremien und verschiedenen Organisationseinheiten darzustellen ist.

Zum Stellenplan wurde in den Rahmenrichtlinien festgelegt, dass für das Planjahr alle auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages beschäftigten Angestellten und Lohnempfänger nach Vergütungs- bzw. Lohngruppen gegliedert (bei den Angestellten auch AT-Vergütungen) anzugeben sind. Diese Auflage soll darüber hinaus die Einhaltung des sogenannten Besserstellungsverbot, also der rechtlichen Auflage, dass für Tätigkeiten in den Einrichtungen keine höhere Vergütung gezahlt werden darf, als für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, sicherstellen. Über Ausnahmen entscheiden die Ressorts selbständig.

Teilzeitkräfte sind entsprechend ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit als Dezimalstellen zu berücksichtigen. Auszubildende der beiden Beschäftigtengruppen sind gesondert anzugeben.

Die Überleitungsrechnung ist nur von Einrichtungen mit kaufmännischer Buchführung durchzuführen. Mit ihrer Hilfe werden aus der kaufmännischen Buchhaltung die Ertrags- und Aufwandsposten entfernt, die nicht Einnahme oder Ausgabe im Sinne des Haushaltsrechts sind. Hierzu gehören auf der Einnahmeseite Positionen, wie z. B. nicht bezahlte Forderungen und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen. Auch auf der Ausgabenseite sind Bereinigungen durchzuführen, z. B. für Abschreibungen, Zuführungen zu Rückstellungen und kalkulatorische Zinsen.

In der Vermögens- und Schuldenübersicht wird nach dem vorhandenen Inventar, dem Stand der vorhandenen Bankkonten, des Barvermögens und eventueller Kredite gefragt. Für Zuwendungsempfänger mit kaufmännischer Buchführung entfallen diese Zusatzangaben durch die Vorlage der Bilanz. Für die nächsten fünf Jahre muss der Zuwendungsempfänger seine weiteren geplanten Kreditaufnahmen angeben.

Bei Zuwendungen von mehr als 100.000 € erfolgt nach § 26 LHO im Erläuterungsteil des Haushaltsplan der Abdruck einer Zusammenfassung des Wirtschaftsplanes, aus der die Herkunft der Einnahmen und die geplanten Ausgaben der Institution zu ersehen sind.

Durch den Zwang zur Aufstellung eines Wirtschaftsplanes werden die Einrichtungen praktisch auch verpflichtet, sich frühzeitig Gedanken über die interne Aufteilung der Mittel zu machen. Gegenüber dem Senator für Finanzen hat das jeweilige Fachressort entsprechend dem Gedanken der dezentralen Budgetverantwortung lediglich zu bestätigen, dass ein mit den Haushaltsansätzen übereinstimmender Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan vorgelegen hat und dieser auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft wurde.

Die zweite im Zuwendungsrecht wesentliche gesetzliche Bestimmung ist der § 44 LHO. Er bestimmt, dass Zuwendungen nur unter den Voraussetzungen des § 23 LHO gewährt werden dürfen und legt im Wesentlichen die Anforderungen an die Zuwendungsanträge und die Verwendungsnachweise fest. Diese Verwaltungsvorschriften haben der Bund und die Länder weitgehend einheitlich erlassen.

Darüber hinaus ist in § 91 LHO das Prüfungsrecht des Rechnungshofs geregelt.

Die Bescheide an die institutionell geförderten Einrichtungen gelten aufgrund der Jährlichkeit des Haushalts grundsätzlich jeweils immer nur für ein Jahr. Die Rechtsprechung geht jedoch zum Teil nach einer mehrjährig bestehenden Institutionellen Förderung davon aus, dass ein Vertrauensschutz entstanden ist. Der Senator für Finanzen hat im Blick auf die Haushaltslage Bremens in die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte eine Aufforderung an die Ressorts aufgenommen, die Bescheide mit einem Haushaltsvorbehalt für künftige Planungen der Zuwendungsempfänger zu versehen.

Soweit einzelne Einrichtungen eine Entwicklungsperspektive benötigen, besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage erteilter Verpflichtungsermächtigungen mehrjährige Zuwendungsbescheide zu erlassen bzw. Zuwendungsverträge zu schließen.

Die Rückforderung etwaiger zu Unrecht erhaltener Zuwendungen regelt sich nach den Bestimmungen des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Verwaltung von Haushaltsmitteln oder Vermögensgegenständen der Freien Hansestadt Bremen kann auch durch private Dritte in Form eines beliebigen Unternehmens oder durch Weitergabe der Zuwendung erfolgen, wenn die Freie Hansestadt Bremen an dieser Art der Verwaltung ein erhebliches Interesse hat, das anderweitig nicht oder nicht in dem nötigen Umfang befriedigt werden kann. Zur Beleihung bedarf es einer gesetzlichen Regelung, die Weitergabemöglichkeit wird dem Erstempfänger durch den Bescheid eröffnet. Im Gegensatz zum beliebigen Unternehmen, das aufgrund der Ermächtigung auch als juristische Person des Privatrechts Bescheide erlassen darf, ist die Weiterleitung von Zuwendungen nur in der Vertragsform möglich.

Im Zuge der Flexibilisierung des Haushaltsrechts ist auch bei Zuwendungen die Bildung von Rücklagen ermöglicht worden. Die Mittel werden beim Zuwendungsgeber zurückgelegt und bleiben somit liquiditätsmäßig in seinem Mittelbestand, der Rechtsanspruch des Zuwendungsnehmers im Rahmen der Bewilligung bleibt bestehen.

5. Bewilligung der Zuwendungen und Prüfung der Verwendungsnachweise

Die erste Prüfung einer Zuwendung findet mit der Durchsicht der Unterlagen des Antragstellers statt. Diese nimmt das Fachressort vor. Sie sollte idealerweise durch die für die Fach- und Ressourcenverantwortung zuständige Person / Organisationseinheit geschehen. Hierbei gibt es naturgemäß Unterschiede zwischen Erst- und Wiederholungsanträgen und zwischen institutioneller und Projektförderung.

Zunächst geht es um die Beurteilung des Interesses Bremens an der Aufgabenerledigung und die Beurteilung der fachlichen Kompetenz der Einrichtung (§ 23 LHO). Nach dem Neuen Steuerungsmodell (NSM) vereint hierbei der Produktverantwortliche die Fach- und Ressourcenkompetenz in seiner Person. In diesem Sinne hat er unter anderem die Frage zu prüfen, ob konkurrierende Anbieter vorhanden sind. Anhand des Wirtschafts- oder Haushaltsplanes beurteilt er die beantragte Mittelausstattung unter besonderer Betrachtung des Personal- und Materialeinsatzes und der Frage, welche der drei nach den VV-LHO möglichen Finanzierungsarten (Anteils-, Fehlbetrags- und Festbetragsfinanzierung) aus wirtschaftlicher und praktischer Sicht zu wählen ist. Ein wichtiger Gesichtspunkt ist aber auch die Prüfung der Solvenz des Zuwendungsempfängers, weil dessen Insolvenz zu einer Fehlleitung der Zuwendung ohne entsprechende Gegenleistung führen würde. Die staatliche Leistung könnte dann in der Regel „mangels Masse“ nicht zurückgefordert werden.

Während des Bewilligungszeitraumes ist die Erledigung der Aufgaben unter fachlicher und wirtschaftlicher Sicht zu begleiten, um eventuellen Fehlentwicklungen entgegenwirken zu können oder, falls erforderlich, auch Änderungen des Bescheides vorzunehmen. Diese Überprüfung erfolgt gegenüber der Fachdeputation quartalsweise durch das Produktgruppencontrolling und gegenüber dem Haushalts- und Finanzausschuss – soweit Leistungsziele berücksichtigt sind – durch das Produktbereichscontrolling.

Eine besondere Bedeutung kommt der Prüfung der zeitgerechten Mittelanforderung zu. Vor dem Hintergrund der knappen Haushaltsmittel und um zu vermeiden, dass Zuwendungsempfänger Zinsgewinne zu Lasten des Haushalts erzielen, dürfen Zuwendungen nicht früher als zwei Monate, bevor sie kassenmäßig benötigt werden, angefordert werden.

Da die Aufgaben, wenn sie nicht vom Zuwendungsempfänger wahrgenommen würden, in der unmittelbaren öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden müssten, dürfen die Kosten - insbesondere die Personalkosten – nicht höher sein als im öffentlichen Amt (Besserstellungsverbot). Dies gilt auch für die von Senat beschlossenen Sparmaßnahmen im Personalsektor, die bei Neueinstellungen und Höhergruppierungen die 40-Stunden-Woche, einen Fortfall des Urlaubsgeldes und eine Reduzierung des Weihnachtsgeldes vorsehen. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Das Besserstellungsverbot des Haushaltsrechts erfordert deshalb die Prüfung der Vergütungen des Personals einschließlich deren Bewertung.

Wichtig ist auch die Prüfung des Umfangs der Tätigkeiten des eingesetzten Personals für andere Zwecke als den Zuwendungszweck. Insbesondere bei größeren Institutionen mit vielfältigen Aufgaben besteht die Gefahr einer Vermischung von Tätigkeiten, die sich bei unterschiedlichen Finanzierungsquellen zum Nachteil des Zuwendungsgebers auswirken kann, indem ihm höhere Personalkosten, als nach dem Umfang der Tätigkeiten angemessen, angelastet werden. Diese Gefahr besteht auch bei den sogenannten Overheadkosten (anteilige Leitungskosten der „Muttereinrichtung“), die anteilmäßig zu Lasten der Zuwendung abgerechnet werden. Im Hinblick auf die Größe und Struktur der geförderten Einrichtung ist diese „Konzernumlage“ auf Plausibilität zu prüfen. In Fällen, in denen der Zuwendungsnehmer selbst von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wird und diese Prüfung sich auch auf den zahlenmäßigen Nachweis der Mittelverwendung erstreckt, kann von der Überprüfung dieses Nachweises abgesehen werden.

Die Öffentliche Hand ist verpflichtet, über den wirtschaftlichen Umgang mit öffentlichen Mitteln zu wachen. Schon die Vorlage detaillierter Unterlagen kann als erstes Indiz dafür gewertet werden, dass der Zuwendungsnehmer die an das Finanzgebaren gestellten qualitativen Anforderungen erfüllt. Es müssen grundsätzlich dieselben Regeln wie in der Wirtschaft gelten: Für eine gewünschte Dienstleistung wird ein konkretes und detailliertes Angebot erstellt. Der erbrachten Dienstleistung folgt eine detaillierte und prüffähige Rechnung.

In der Praxis gestaltet sich die Durchführung der Verwendungsprüfungen der Ressorts und des Rechnungshofes der Freien Hansestadt Bremen teilweise schwierig, wenn der Zuwendungsempfänger nur für einen Teil seiner Organisation Zuwendungen erhalten.

Häufig werden auch Bereiche, die über Zuwendungen finanziert werden, von den Trägern verselbständigt, was die Prüfung wegen deren organisationsinterner Kostenverrechnungen und der sogenannten „Overheadkosten“ nicht erleichtert.

6. Zukunftsperspektiven

Aufgrund der äußerst schwierigen Haushaltslage Bremens muss die Aufgabenwahrnehmung durch Zuwendungsempfänger – genau wie die übrigen staatlich wahrgenommenen Aufgaben und deren Ausgaben – auf den Prüfstand kommen. Dies gilt sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach.

Eine Beibehaltung wird insbesondere davon abhängen, ob die Aufgaben (Ausgaben) für Bremen unverzichtbar sind. Auch in den Fällen, in denen diese Frage positiv beantwortet wird, bleibt dennoch die Notwendigkeit, die Ausgaben drastisch zu reduzieren.